

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Wochenzeile 50 Pf.

Ausgabenstellen:
In Diez: Hofenstraße 88.
In Gms: Almerstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 102

Diez, Mittwoch den 2. Mai 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Verordnung

betreffend: Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtchweine und für Schweinefleisch vom 5. April 1917 — Reichsgesetzblatt S. 319 — in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisordnungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt S. 607 — in der Fassung vom 4. November 1915 — Reichsgesetzblatt S. 728 — und der Bekanntmachung über die Minderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 23. März 1916 — Reichsgesetzblatt S. 183 — wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfund bester Ware darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

1. frisches Schweinefleisch 1,40 Mk.,
2. Schweinefleisch 1,50 Mk.,
3. ausgelassenes Schweinefleisch 1,50 Mk.,
4. Wurstfett 1,50 Mk.,
5. geräucherter und geräucherter Speck 2,00 Mk.,
6. Fleischwurst 1,80 Mk.,
7. Leberwurst 1,60 Mk.,
8. geräucherte Leberwurst 1,80 Mk.,
9. Blutwurst 1,60 Mk.,
10. geräucherte Blutwurst 1,80 Mk.,
11. Schwarzwurst 2,00 Mk.,
12. Solberfleisch 1,50 Mk.,
13. gefochtes Solberfleisch 2,20 Mk.

§ 2.

Ein Pfund frisches Schweinefleisch darf höchstens ein Fünftel Knochen in sich oder als Beilage enthalten.

§ 3.

Das Räuchern von Fleisch ist nicht gestattet. Gefalzen dürfen nur diejenigen Fleischstücke werden, die im frischen Zustand keinen Abfall gefunden haben.

§ 4.

Die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 19. Juni 1916, betr. Höchstpreise für Schweinefleisch, wird hiermit aufgehoben.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer die im § 1 fest-

gesetzten Höchstpreise überschreitet. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 6. Mai d. Js. in Kraft.

Diez, den 28. April 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Zah.-Nr. FL. 547.

Diez, den 28. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Verordnung wollen Sie sofort zur Kenntnis der Bevölkerung und der Metzger bringen.

Die Herabsetzung der Preise ist erforderlich geworden, da die Preise für Schlachtchweine herabgesetzt worden sind. In Zukunft für den ganzen Kreis bis auf weiteres nur 5 Schweine geliefert werden, ordne ich hiermit an, daß die Schweine restlos zu verwursten sind. Die bisherigen Preise für Wurst haben sich als zu niedrig erwiesen, zumal die Fäule und Gerüche außerordentlich stark im Preise gestiegen sind. Hierdurch erklärt sich, daß trotz der niedrigeren Schweinepreise die Preise für Wurst nicht herabgesetzt wurden. Die Preise für Schweinefleisch und Speck sind erheblich ermäßigt worden, weil sowohl das Schmalz, wie der Speck restlos zur Wurstbereitung Verwendung finden sollen. Im übrigen werden die Metzger von mir eine besondere Anweisung über die Wurstbereitung erhalten, namentlich nach der Abkühlung hin, daß auch zu Blutwurst, bei mangelndem Fett, geschnittene Fleischstücke verwendet werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Z. Nr. II. 5008.

Diez, den 28. April 1917.

Betrifft: Brotversorgung.

Es wird immer noch die Beobachtung gemacht, daß einzelne Bäcker auf Brotarten, die noch keine Mähtigkeit haben, Brot verabsorgen. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, sämtliche Bäcker auf die genaueste Befolgung dieser Bestimmung hinzuweisen und eventuell festgestellte Verfehlungen sofort hier zur Anzeige zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Betr.: Anmeldung von Auslandsforderungen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die Handels-Vertretungen ermächtigt, die im Artikel 4 der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 vorgegebene Anmeldefrist allgemein bis zum 15. Mai 1917 zu bestreiten.

Andem ich hier von den Beteiligten Kenntnis gebe, bemerke ich noch, daß auf Grund einer früheren Anordnung des Herrn Ministers bei der Ausfüllung des Anmeldebogens darauf zu achten ist, daß in Spalte 4 der Name (Firma) und Wohnort (Sitz) der Schuldner anzugeben ist. Sollte von Anmeldepflichtigen aus Geschäftsinteressen Wert auf Geheimhaltung gelegt werden, so ist ihnen gestattet, bei Ausfüllung der Anmeldebogen die vorbezeichneten Angaben durch ein von der Anmeldestelle (Handelskammer) zu bestimmendes Geheimsymbol zu versehen. Die Erklärung des Geheimsymbols ist in diesem Falle in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlag dem Anmeldebogen beizufügen.

Die Anmeldepflichtigen haben sich wegen Ueberlassung der für ihren Bedarf erforderlichen Anmeldebogen unmittelbar an die zuständigen Anmeldestellen (Handelskammer) zu wenden.

Die Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen werden in nachfolgendem veröffentlicht.

Der Bundesrat.

J. B.

Stummernann.

Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen.

Vergleiche die Verordnung vom Bundesrat vom 16. Dezember 1916 (RGBl. Seite 1400) und die Ausführungs-Vorschriften des Reichskanzlers dazu vom 23. Februar 1917 (RGBl. Seite 183), aus denen zu ersehen ist, welche Forderungen anzumelden sind, wer anmeldepflichtig ist und in welcher Form die Anmeldung stattzufinden hat, sowie die hierauf bezüglichen Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe an die amtlichen Handelsvertretungen vom 2. und vom 10. März 1917 (II 5 1634 und II 5 2150).

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) hat der Reichskanzler unter dem 23. Februar 1917 die Ausführungs-Vorschriften über die Anmeldung von Auslandsforderungen erlassen (Reichs-Gesetzbl. S. 183). Nach diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldebewang für die auf Geld lautenden Forderungen gegen das feindliche Ausland, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Lande entstanden sind. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei den Anmeldestellen, die von den einzelnen Landeszentralbehörden dafür bestimmt sind. Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. April 1917.

A. Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben. Ausgenommen sind solche Personen, die beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland oder in den Schutzgebieten hatten. Ueber die den Auslandsdeutschen eröffnete Möglichkeit der Anmeldung beim Reichskommissar für Gewalttätigkeiten wird unten noch näheres mitgeteilt.

B. Als feindliche Länder im Sinne dieser Vorschriften sind anzusehen alle mit Deutschland im Kriege befindlichen Länder, deren Kolonien und auswärtige Besitzungen, sowie auch die besetzten Gebiete; auch Forderungen gegen Belgien, gegen Polen usw. sind sonach anzumelden. Als im feindlichen Ausland ansässige Schuldner sind solche anzusehen, die vor dem Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen Staaten selbst.

Da in den Anmeldevorschriften wiederholt auf den Kriegsausbruch mit den einzelnen feindlichen Ländern als maßgebenden Zeitpunkt Bezug genommen ist, seien nachstehend die einzelnen Daten aufgeführt: Kriegsausbruch mit Rußland 1. 8. 14. Frankreich 3. 8. 14. Belgien 3. 8. 14. England 4. 8. 14. Serbien 6. 8. 14. Montenegro 9. 8. 14. Japan 23. 8. 14. Portugal 9. 3. 16. Italien 28. 8. 16. Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zunächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind: Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden feindlichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsausbruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren. Hiernach scheiden für die Anmeldung insbesondere aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegsnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, soweit sie sich auf Vermögenswerte im feindlichen Ausland beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten bereits angemeldet und können dort auch weiterhin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentumsrechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht anzumelden Vermögenswerte, die in Grundstücken, Unternehmungen oder in Beteiligungen an Unternehmungen (z. B. Aktien, Teilhaberschaften einer Handelsgesellschaft) bestehen. Bei der nunmehr vorgezeichneten Anmeldung handelt es sich um die Feststellung der auf Geld lautenden Außenstände Deutschlands im feindlichen Ausland aus der Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur insoweit gemacht worden, als es sich um gewisse Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im Zusammenhange mit einer anmeldepflichtigen, also aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderungen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1. Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz, noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges hinfällig geworden, vielfach ist die Rechtssache mindestens zweifelhaft; es mußte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert oder von mehreren zukünftigen Lieferungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst, wenn ein Teil der Leistung vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegenleistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2. Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die hiesige Niederlassung der Englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem ganzen Wesen nach der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geurteilt werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

3. Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen aufs engste zusammen mit den übrigen Schadensfällen dieser im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die an diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die an ihnen erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten angemeldet werden. Es erschien daher zweckmäßig, auch die in diesen Niederlassungen begründeten Forderungen dorthin zu verweisen.

4. Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24. August 1916 hat bereits eine Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden, und zwar ist damals der Kreis dieser Effekten wie folgt umschrieben worden: Aktien, Kupon, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertreibbare andere Wertpapiere. Diese schon damals angemeldeten Effekten sind hier nicht mehr anzumelden. Das gleiche gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechseln und Schecks hier anzumelden. (Vgl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5. Nicht anzumelden sind ferner noch in der Schwere befindliche Bürgschafts- und Regressforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regressfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldepflicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

6. Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 M. übersteigt.

7. Für Ansprüche des inländischen Versicherten gegen eine im feindlichen Ausland ansässige Versicherungsgesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Falle anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Nach nicht fällige Versicherungsleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt. Bei diesen ist als anmeldepflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung abgeschlossenen Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 Gesagte auch hier zu beachten.

8. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag anzugeben und in der Bemerkungsspalte zu vermerken: daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

D. Die anmeldepflichtigen Forderungen sind, wie im Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

I. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regressforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bzw. bei Regressforderungen, die gegen den Aussteller und die Garanten gerichtet sind, die Forderung gegen einen Regressschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen, wie schon erwähnt, Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.

III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I oder II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer und derselben Forderung in mehreren Gruppen, also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft die Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

V. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Geldforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldepflichtigen Forderungen gehören, aber in keine der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehnsforderungen, Differenzforderungen usw.

E. Zu dem eigentlichen Gebrauche des Anmeldebogens ist noch folgendes zu bemerken.

Die Benutzung der amtlichen Anmeldebogen ist vorgeschrieben. Die Anmeldung auf Postkarte, Brief o. dergl. ist unwirksam und setzt den Anmelder der Bestrafung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Anmeldestellen erhältlich; sie sind dort zweckmäßig

sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Land erforderlichen Bogen. Für jedes feindliche Land, desgleichen für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Großbritannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Ägypten, zu verwenden, rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Rußland und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, graue für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien und rosa für Japan. Auch für die von den verbündeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Rußland sind besondere durch farbige Querstreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebiets an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe feindliche Land gerichtet sind. Der Anmelder, der z. B. Außenstände hat in England, in Italien und in Polen, hat sich vorab bei der Anmeldestelle seines Bezirks Bogen für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen. Auf die Vorderseite jedes Bogens hat er seinen Namen oder seine Firma, Wohnort und Adresse (auch Bundesstaat), Staatsangehörigkeit und genaue Bezeichnung seines Berufs oder Gewerbebezugs anzugeben. Der Name des Schuldners des Landes oder Gebiets ist bereits vorgegedruckt. Auf die nächste Zeile ist nach im übrigen fertigestellter Anmeldung zum Schluß der Gesamtbetrag der gegen dieses Land oder Gebiet angemeldeten Forderungen zu setzen.

Die Ausfüllung der Innenseite geschieht, wie eine auf dem Bogen vorgegedruckte Beispielseintragung zeigt, in der Weise, daß die oben aufgezeichneten sechs Gruppen von Forderungen der Reihe nach durchzugehen sind. Es sind demnach zunächst unter I die etwa vorhandenen Forderungen aus akzeptierten Wechseln, sowie Regressforderungen und protestierten Wechseln und Schecks einzeln untereinander aufzuführen; jede Forderung erhält eine laufende Nummer, und für jede einzelne Forderung sind die sämtlichen Spalten des Formulars auszufüllen (Betrag, Name usw. des Schuldners, Fälligkeitstag usw.). Sind unter I die Wechselforderungen aufgeführt, oder sind Wechselforderungen nicht vorhanden, so ist Gruppe II Bankguthaben und Sparkassenguthaben in gleicher Weise anzumelden, sodann Gruppe III und so fort. Bei jeder einzelnen Forderung ist nachzuprüfen, ob sie wirklich anmeldepflichtig ist, oder ob einer der oben angeführten Umstände zutrifft, der sie als nicht anmeldepflichtig erscheinen läßt (z. B. die Forderung ist im Betrieb einer in Feindesland) unterhaltenen Niederlassung des Anmelders entstanden usw.). Dabei ist ferner stets im Auge zu behalten, daß auf einem und demselben Bogen nur solche Forderungen zusammenzustellen sind, die gegen ein und dasselbe feindliche Land bzw. Gebiet gerichtet sind, z. B. auf dem gelben Bogen nur die Forderungen gegen Großbritannien und Irland, auf dem braunen nur gegen britische Kolonien usw.

Bei Firmen, die Großhandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen, und — als könnten sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu nummerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen, auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Auf jedem Bogen ist der Betrag der angemeldeten Forderungen zu summieren (nach den verschiedenen angemeldeten Währungen getrennt, ohne Umrechnung) und, wie bereits erwähnt, außen bzw. auf dem Umschlagbogen die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (z. B. auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien: 2445 £ + 4603 Strak.).

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Vorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogens abgedruckt.

F. Durch diese bei den Anmeldestellen bis zum 15. April 1917 einzureichende zwangsweise Anmeldung, die sich auf die angegebenen Arten von Forderungen beschränkt, werden nicht berührt:

1. Die freiwilligen Anmeldungen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 88) sowie

An den Reichsminister werden insbesondere verwiesen die Anmeldeungen der Auslandsdeutschen, die Auswanderungen der Auslandsdeutschen und die Anmeldeungen solcher Auslandsdeutschen, die im Heimatland eine Niederlassung oder ein Unternehmen haben oder bis zum Kriegsausbruch hatten oder an einem solchen beteiligt sind oder waren, hinsichtlich der im Betriebe dieser Unternehmen oder Niederlassungen entfallenden Forderungen. Damit hat der Kreis der an den Reichskommissar zu richtenden Anmeldeungen gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Erweiterung erfahren.

Gez.-Nr. 14 III 1177.

Berlin B. 9, den 11. April 1917.
Leipziger Platz 10.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (außer Oppereln) und den Herren Polizeipräsidenten hier.

Bekanntmachung.

Gegen das durch den Erlaß vom 20. März 1917 - 14 III 10530 - mitgeteilte Verfahren der Heresverwaltung bei der Behandlung roßkranker Pferde sind mehrfach Bedenken geltend gemacht worden. Zunächst ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht bei einer Rückübertragung des Eigentums an dem erkrankten Pferde auf den Verkäufer der § 72 Ziffer 2 des Viehsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 der Gewährung einer Entschädigung entgegenstehe, weil der Besitzer das Tier unter Kenntnis von seinem kranken Zustande von der Heresverwaltung zurückverkauft habe. Dieses Bedenken ist in E. nicht begründet. Es handelt sich hier nicht um den freiwilligen Erwerb des Pferdes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie ihn § 72, Ziffer 2 im Auge hat, sondern vielmehr um eine auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Rücknahme des Tieres. Auf solche Fälle kann der § 72 Ziffer 2 B.-G. nach dem Zwecke der Vorschrift keine Anwendung finden.

Ferner ist die Frage aufgeworfen worden, wie sich die Polizeibehörde bei der Ueberweisung der Pferde von der Heresverwaltung zu verhalten habe, ob sie die Feststellungen der Heresverwaltung über das Vorhandensein der Seuche anzuerkennen oder ihrerseits noch weitere Ermittlungen anzustellen habe. Ich bestimme hierzu, daß die Ortspolizeibehörden die Ermittlungen der Heresverwaltung ihren weiteren Maßnahmen zugrunde legen und demgemäß, falls nicht im Einzelfalle besondere Bedenken vorliegen, die Ueberweisung der Tiere auf Grund der Feststellungen der Heresverwaltung, insbesondere auf Grund des Ergebnisses der bei ihr ausgeführten Blutuntersuchung anzuordnen haben. Wegen der Beteiligung des Kreisveterinärarztes bei der Ueberweisung und Zerlegung der Tiere ist nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Die Herren Oberpräsidenten habe ich ersucht, den Provinzialverbänden von der Anordnung des Herrn Kriegsministers und von meinen hierzu ergangenen Erläsen Kenntnis zu geben.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
gez. Dr. Hellisch.

1. 3334.

Diez, den 30. April 1917.

Nachdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann

J.-Nr. II. 5012.

Diez, den 27. April 1917.

Bekanntmachung

Der Philipp Rold zu Schaumburg ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 31. Mai 1917, wieder gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Daherhalt.

Die russische Niederlage am Stochod eine Folge der unsäglichsten Führung.

Nach Meldung der Petersburger Telegraphenagentur wurde auf dem Kongress der Abgeordneten aller Armeen der Westfront folgende Erklärung verlesen, die von 25 Offizieren und Soldaten, die kürzlich an dem Kampfe am Stochod teilgenommen haben, unterzeichnet ist: Die Presse und die öffentliche Meinung klagen den Rat der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten wegen der Niederlage am Stochod an, die nach ihrer Behauptung eine Folge der Tätigkeit des genannten Rates gewesen ist. Alle Soldaten, Offiziere und Kommandeure, die zu dem die Stochod-Stellung haltenden Armeekorps gehörten, erkannten ohne Ausnahme, daß das Halten dieser Stellung bis zum Frühling unmöglich war und daß man entweder die Offensive hätte ergreifen müssen, um die Stellung zu erweitern, oder sich auf das rechte Ufer zurückziehen und die Stellung preisgeben, was man im Frühling, wenn der Stochod gestiegen ist, mit großen Verlusten hätte tun müssen. Indessen schenkte das Oberkommando den Erklärungen der Untergebenen kein Gehör und das Korps wurde an seinem Platze gehalten. Bei Frühlingsanfang trat die unvermeidliche Tragödie ein. Alle sagten aus, daß das Uebertreten des Stochod die Russen hindern werde, die wenigen Flußübergänge zu benutzen und daß das heftige ununterbrochene feindliche Sperrfeuer die Verteidiger des linken Ufers vollständig abschneiden werde, was tatsächlich eintraf. Die Russen wurden trotz ihrer erbitterten heldenmütigen Widerstandes durch die zermalmende Kraft des Gegners vernichtet und ihre unermüdlich wiederholten Gegenangriffe, die die deutschen Abteilungen wegjagten, waren vergeblich. Der schreckliche vierundzwanzigstündige Kampf am Stochod hat gezeigt, daß die Manneskraft der russischen Armee nicht nachgelassen hat, die ihren Eid treu erfüllt hat, und daß die Deutschen nur über ihre Leichen an den Stochod kommen konnten. Bekanntlich sind die allein an dieser Tragödie schuldigen Generale Leisch und Januszewski ihrer Stellungen enthoben worden.

Kleine Chronik.

Malzschiebungen. Der Kommerzienrat Mehermann wurde von der Strafkammer Bamberg wegen fortgesetzten Vergehens gegen den Verkehr mit den Malzkontingenzen und des verbotenen Malzhandels für schuldig befunden worden. Er wurde zu vier Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 716 000 Mark verurteilt. Die Geldstrafe wird im Nichteinbringungsfall: in ein Jahr Gefängnis umgewandelt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Heberollen über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hesse-Rass. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1916 zu zahlenden Beiträge, sowie über die von den Mitgliedern der Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für das Jahr 1917, ferner eine Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge für 1916, liegen von heute ab 2 Wochen bei dem Gemeinderichter offen.

Während dieser Zeit werden die genannten Beiträge, sowie der Beitrag zur Landwirtschaftskammer erhoben und Beitrittserklärungen zur Haftpflicht-Versicherungsanstalt entgegen genommen.

Freiendiez, den 30. April 1917.

Der Bürgermeister.

Am Mittwoch, den 2. und Donnerstag, den 3. d. Mts., kann auf Abschnitt 4 der Eierkarte bei der Eierstelle ein Ei bezogen werden.

Freiendiez, den 1. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hefz, Bad Godesberg.